Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9996**

17. Wahlperiode 12. 06. 2012

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 17/1221, 17/9841 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die geltenden Regelungen zum Elterngeld benachteiligen Eltern, die Elterngeld beziehen und gleichzeitig in reduziertem Umfang erwerbstätig sind. Denn sie bekommen bisher nur bis zum siebten Lebensmonat des Kindes Elterngeld und damit nicht die vollen 14 Monate. Dies liegt daran, dass stets ein voller Elterngeldmonat verbraucht wird, selbst wenn die Person ihre Erwerbsarbeit nur geringfügig reduziert und gar kein volles Elterngeld bezieht. Dies wird nicht nur von den Eltern als ungerecht empfunden, sondern benachteiligt gerade jene Familien, die sich besonders darum bemühen, Familie und Beruf zu vereinbaren und sich die Arbeiten gleichberechtigt zu teilen.

Auch die Koalition der CDU, CSU und FDP teilt diese Einschätzung. Sie haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, dass ein Teilelterngeld eingeführt werden soll. Außerdem soll der Elterngeldbezug bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit beider Eltern nicht mehr benachteiligt werden. Die Einführung des Teilelterngeldes war auch Bestandteil der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Elterngeld am 7. Mai 2012. Eine entsprechende Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wurde in der öffentlichen Anhörung von allen Sachverständigen befürwortet.

Die Vereinbarkeit von Erziehung und Beruf zu verbessern und den Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Erziehungspause zu erleichtern sind familienpolitische Notwendigkeiten. Die Einführung eines Teilelterngeldes würde beides ermöglichen. Gleichzeitig begünstigt ein Teilelterngeld die gleichberechtigte Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit beider Eltern. Dies ist aus gleichstellungspolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

II. Der vorliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

‚5. § 4 wird wie folgt gefasst:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Monate, in denen die berechtigte Person den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit mindestens um ein Viertel und höchstens um die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit reduziert, werden auf den Anspruch nach den Sätzen 2 und 3 nur als ein halber Monatsbetrag angerechnet."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht." ‘

Berlin, den 12. Juni 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Allgemein

Die bestehenden Regelungen bei Teilzeitelterngeld sind ungenügend und benachteiligen ein partnerschaftliches Modell der Teilung von Erziehungs- und Erwerbsarbeit, da dies bisher zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt. Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms führte in der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2012 aus, dass eine Option, welche im Falle gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung und Elterngeldbezug nicht zu einem doppelten Verbrauch führen würde „die elterliche Gestaltungsfreiheit […] erweitern und damit den Wertentscheidungen in Art. 6 Abs. 1, 2 GG sowie Art. 3 Abs. 2 des GG Rechnung tragen" würde. Ähnlich argumentieren alle anderen geladenen Sachverständigen. Nicht eine Sachverständige oder ein Sachverständiger spricht sich gegen eine solche Gleichstellung des Teilzeitelterngeldes aus, vielmehr sprechen sich alle explizit für eine solche Regelung aus.

Die regierende Koalition aus CDU, CSU und FDP hat im Koalitionsvertrag festgelegt: „Wir wollen eine Weiterentwicklung, Flexibilität und Entbürokratisierung des Elterngeldes, gerade auch in Hinblick auf die Einkommensermittlung. Die Partnermonate sollen gestärkt und ein Teilelterngeld bis zu 28 Monaten eingeführt werden. Wir werden dafür sorgen, dass die gleichzeitige Teilzeit bei gleichzeitiger Elternzeit nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt. Die Lebenssituation von Selbständigen wollen wir stärker berücksichtigen." Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt den Gesetzentwurf um ein Teilelterngeld und setzt so den Anspruch um, dass gleichzeitige Teilzeit bei gleichzeitiger Elternzeit nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führt.

Einzelbegründung

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Satzes in § 4 Absatz 2 regelt, dass Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Erziehung nicht gänzlich aufgeben, sondern höchstens halbieren, nur einen halben statt einen vollen Elterngeldmonat verbrauchen. Dadurch

wird auch sichergestellt, dass Eltern, die Teilzeit arbeiten und gleichzeitig Elterngeld beziehen, nur noch einen Anspruchsmonat pro Bezugsmonat verbrauchen und so gegenüber Paaren, die nacheinander voll aus dem Beruf aussteigen, nicht mehr benachteiligt werden. Auch für Alleinerziehende würde es durch diese Regelung einfacher, neben dem Elterngeldbezug weiter erwerbstätig zu sein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333